

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 19/0185</b>
<b>601 - Fachbereich Planung</b>			<b>Datum: 10.04.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Helterhoff, Mario</b>	<b>Tel.: -208</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>wi</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>02.05.2019</b>	<b>Anhörung</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>16.05.2019</b>	<b>Entscheidung</b>

**Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein  
hier: Stellungnahme der Stadt Norderstedt**

### Beschlussvorschlag

- a) Die Stellungnahme der Stadt Norderstedt wird entsprechend des Vorschlages der Verwaltung im Sachverhalt dieser Vorlage abgegeben
- b) Die Stadt Norderstedt schließt sich der Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein an.

### Sachverhalt

#### Entwurf 2018 – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

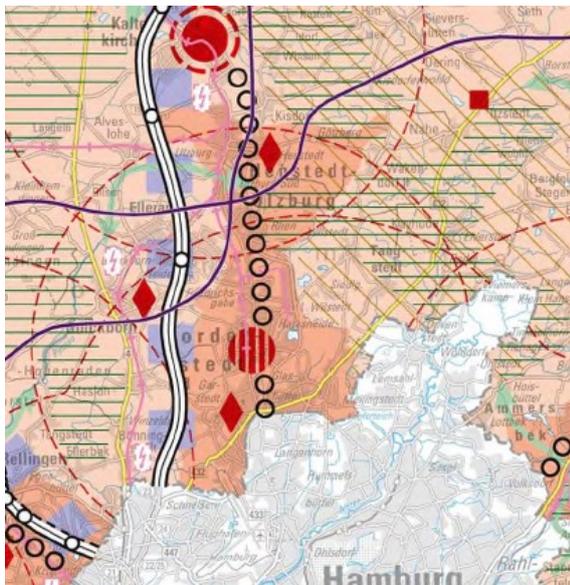
Der Landesentwicklungsplan ist ein Fachplan der Raumordnung. Deren Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten des Raums, das heißt der Land- und Meeresflächen, aufeinander abzustimmen. So sollen Konflikte minimiert werden, wie sie zum Beispiel zwischen Flächennutzungen für Wohnen, Gewerbe, für den Erhalt von Natur- und Umwelt, den Abbau von Rohstoffen oder den Bau von Infrastruktur entstehen können. Der Landesentwicklungsplan gilt für das gesamte Land. Mit seinen Festlegungen, den so genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, werden wichtige planerische Voraussetzungen geschaffen, damit sich Schleswig-Holstein nachhaltig entwickeln kann. Ökonomische, ökologische und soziale Belange stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander. Der Landesentwicklungsplan besteht aus einem Textteil, einer Karte im Maßstab 1:300.000 und einem Umweltbericht (Quelle: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de), Fortschreibung Landesentwicklungsplan).

#### Was stellt der neue LEP für Norderstedt dar und was ändert sich für Norderstedt gegenüber dem alten LEP 2010?

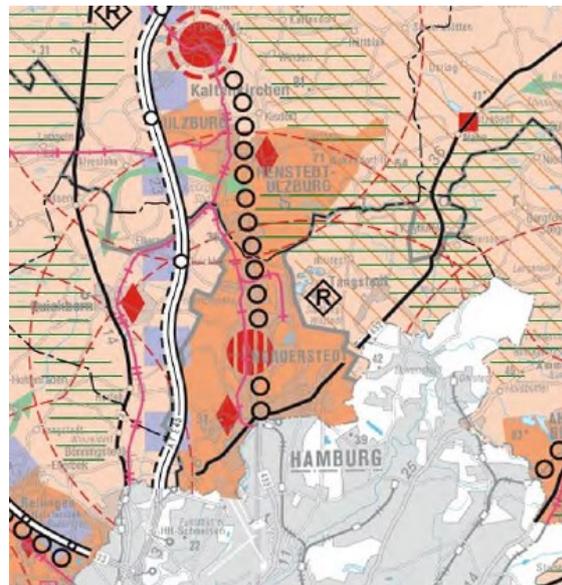
#### Hauptkarte:

In der Kartendarstellung (Maßstab 1:300.000) wurden für Norderstedt nur sehr geringe Änderungen gegenüber dem alten LEP 2010 vorgenommen. Weiterhin liegt Norderstedt als an Hamburg angrenzende Kommune im Ordnungsraum und ist als Verdichtungsraum auf der Siedlungsachse dargestellt. Auch bleibt die Stadt Norderstedt insgesamt ein sogenanntes Mittelzentrum im Verdichtungsraum, während Garstedt noch separat als Stadtrandkern 1. Ordnung dargestellt wird.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin



LEP-Entwurf 2018



LEP 2010

Änderungen gegen 2010 sind eher redaktioneller Art. Während im alten LEP noch im Bereich Glashütte ein Symbol für den Abbau von Rohstoffen enthalten ist, entfällt dieses zukünftig aus der Hauptkarte, der Rohstoffabbau wird aber im neuen LEP in den Themenkarten 16 und 17 behandelt, in denen die Bereiche gekennzeichnet bleiben. Außerdem ist der sechsstreifige Autobahnausbau nicht mehr als geplant, sondern nunmehr als Bestand dargestellt.

Neu hinzugekommen auf der Hauptkarte ist eine Darstellung des Strom Leitungsnetzes, bzw. deren planfestgestellte Verläufe. Das Norderstedter Stadtgebiet wird hiervon im Nordwesten tangiert. Es sind die von Westen (Quickborn) und von Norden (Henstedt-Ulzburg) im Bereich Meschensee zum Umspannwerk verlaufenden Trassen.

#### **Textteil:**

Die Funktion der Stadt Norderstedt auf landesplanerischer Ebene bleibt unverändert. Als Stadt an der Landesentwicklungsachse und auf der Siedlungsachse im Verdichtungsraum sollen Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriebetriebe und Wohnungsbau ausreichend vorgehalten werden. Eine konkrete Abgrenzung der Siedlungsachse erfolgt im LEP noch nicht, sondern im noch zu erstellenden Regionalplan. Im LEP wurde nur eine grobe farbliche Darstellung (für das gesamte Stadtgebiet Norderstedt) gewählt.

Gegenüber dem alten LEP wird gerade für die Ordnungsräume (das sind die Randbereiche der Großstädte) aufgrund der Siedlungsdynamik das Instrument interkommunaler Vereinbarungen eingeführt (Kap. 3.8). Diese ermöglichen es z.B. im Bereich der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung von den landesplanerischen Vorgaben abzuweichen, wenn sich Kommunen über bestimmte Themenbereiche einig werden und eine Selbstbindung beschließen.

Hierdurch wird eine Flexibilisierung erreicht, die es im Falle von Norderstedt ermöglichen würde z.B. die Erstellung preisgünstigen Wohnraums mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Norderstedt würde hierbei von einer Wohnungsmarktentspannung profitieren, wenn sich die Nachbarkommune im Gegenzug abweichend von den Vorgaben der Landesplanung (definierter wohnbaulicher Entwicklungsrahmen, Kap. 3.6.1) entwickeln kann. Ähnliches kann für gewerbliche Entwicklungen gelten.

Norderstedt als Teil der Siedlungsachse trägt aus Sicht der Landesplanung eine besondere Verantwortung (Kap. 3.3 und 3.6.1) Wohnungsbau zu ermöglichen. Während andere Landesteile mehr Verantwortung z.B. bei der erfolgreichen Umsetzung energiepolitischer Ziele tragen müssen, um die Energiewende zu ermöglichen, wird seitens des Landes von den zentralen Orten und Kommunen entlang der Siedlungsachsen ein Beitrag zur Lösung von Problemen auf dem Wohnungsmarkt durch mehr Wohnungsbau erwartet. Hierzu formuliert der LEP allerdings keine konkreten Zielzahlen.

Großflächiger Einzelhandel ist gegenüber dem alten LEP nun auch unter definierten Bedingungen außerhalb zentraler Orte zulässig (Kap. 3.10). Im Fall von Norderstedt hat das zur Folge, dass formal auch beispielsweise Hasloh, Bönningstedt oder Tangstedt landesplanerisch weniger Restriktionen unterworfen werden. Die räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels wurde flexibilisiert. Inwieweit dies auch negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Norderstedt hat, ist nicht abschätzbar.

Die Bedeutung von Digitalisierung und Kommunikationsinfrastruktur (Kap. 4.4) für Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung wurde gestärkt. Auch der Verkehr ist als ein zentrales Thema, in diversen Kapiteln, z.B. zur Wohnbau-, Gewerbe- und Einzelhandelsentwicklung, verankert. In Anbetracht der Wichtigkeit und Schlüsselrolle dieser Thematik aus Norderstedter Sicht ist es allerdings verwunderlich, dass ausgerechnet das Kapitel „4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr“ nur in Grundsätzen formuliert, nicht aber als höher gewichtete Ziele der Raumordnung definiert wurde. Dies ist gerade für Norderstedt mit einer gem. LEP besonderen Verantwortung für den Wohnungsbau und die gewerbliche Entwicklung im direkten Hamburger Umland nicht unproblematisch.

Im Kapitel 4.3.4 wird der Themenbereich Luftverkehr behandelt. Ziel der Raumordnung des Landes ist es, den Flughafen Fuhlsbüttel als überregionale Verbindung sicherzustellen. Die wirtschaftlichen Interessen der Stadt Norderstedt sind hiermit gewahrt. Im Sinne der Gesundheitsfürsorge für die Bewohnerinnen und Bewohner der in der Einflugschneisen gelegenen Kommunen wäre eine ergänzendes Ziel dahingehend wünschenswert, dass eine Reduktion oder zumindest Begrenzung der Immissionen langfristiges Ziel sein sollte.

Erstmals enthält der Plan eine Vorgabe für die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme im Land (Kap. 3.9). Bis 2030 soll die tägliche Flächeninanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 1,3 ha/ Tag gesenkt werden. Inwieweit dies unter Beachtung der o.g. Entwicklungsziele realistisch ist, kann jedenfalls für die Verdichtungsräume als große Herausforderung angesehen werden.

### **Wann wird die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans abgeschlossen sein?**

Nach Ende des Beteiligungsverfahrens werden die Stellungnahmen von der Landesplanungsbehörde ausgewertet und abgewogen und der Planentwurf anschließend überarbeitet. Bei erheblichen Planänderungen muss ein weiteres Beteiligungsverfahren erfolgen. Sollte dies notwendig sein, wird die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans voraussichtlich erst nach 2020 abgeschlossen werden können.

Der fortgeschriebene Plan ersetzt anschließend den Landesentwicklungsplan 2010 und bezieht sich dann auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren.

### **Neuaufstellung der Regionalpläne**

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Grundlage für die Neuaufstellung der Regionalpläne (ohne das Thema Windenergie). Sie konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die drei Planungsräume im Land und treffen spezifischere Aussagen zu diesen Teilräumen. Die Landesplanungsbehörde arbeitet bereits an der Neuaufstellung der drei Regionalpläne. Erste Entwürfe sollen voraussichtlich Anfang 2020 vorliegen. Mehr Informationen finden Sie hier: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

### **Vorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme der Stadt Norderstedt, Frist 31.05.2019:**

- Aus Sicht der Stadt Norderstedt muss dem Themenbereich zukunftsfähiger und nachhaltiger Mobilität ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Bei Flächenentwicklungen für Gewerbe und Wohnen sind inzwischen die Fragen der Mobilität und

der Abwicklung der Verkehrsströme (Lärm- und Abgasbelastungen, Fahrverbote) die bestimmenden Themen und oft auch die limitierenden Faktoren (Überlastung des Straßennetzes und Unterbringung des ruhenden Verkehrs) für Entwicklungen. Durch Benennung von Zielen sollte das Land Schleswig-Holstein deutlicher zum Ausdruck bringen, wie denen für Wachstum vorgesehenen Kommunen bei diesem Problem geholfen werden kann. Es sind vor allem die alltäglichen Wege z.B. zur Arbeitsstelle, die für Einwohnerinnen und Einwohner der Kommunen im Verdichtungsraum zur Belastungsprobe werden lassen. Mangelnde Alternativen führen dazu, dass noch immer das eigene Kraftfahrzeug das präferierte Verkehrsmittel darstellt. Während in den Kapiteln 4.3.1 und 4.3.2 hoch gewichtete Ziele der Raumordnung formuliert werden, die den weiteren Ausbau der Straßeninfrastruktur und des schienengebundenen Fernverkehrs beabsichtigen, wird dem ÖPNV, Radverkehr und alternativen Verkehrsmitteln nur sehr geringes Gewicht beigemessen (Kap. 4.3.5), obwohl auch das Themen sind, die nicht allein auf kommunaler Ebene geregelt werden können. Auch die Stärkung des ÖPNV auf der Achse Hamburg – Neumünster (mögliche Verlängerung der U-Bahn Linie 1) sollte als landesplanerische Zielsetzungen berücksichtigt werden.

- Aus Sicht der Stadt Norderstedt als Mittelzentrum ist es eine bedenkliche Entwicklung, die landesplanerischen Hürden für den großflächigen Einzelhandel außerhalb von zentralen Orten abzubauen (Kap. 3.10). Dass sich die Entwicklung in diese Richtung tatsächlich innerhalb der letzten Jahre bereits etabliert hat, ist erkennbar. Die Nachbargemeinde Tangstedt darf auf der grünen Wiese großflächigen Einzelhandel errichten, trotz erwiesener Umsatzumverteilungsquoten von mehr als 10% zulasten zentraler Versorgungsbereiche in Norderstedt. Sollte das Zentrale-Orte-Prinzip weiterhin Leitbild der Landesplanung sein, muss das Land geeignete Maßnahmen und Unterstützung definieren, um einer Aufweichung des Prinzips entgegenzuwirken.
- Die Stadt Norderstedt profitiert von der Nähe zum Flughafen auf Hamburger Stadtgebiet. Eine Entwicklung des Flughafens sollte aus Sicht der Stadt Norderstedt aber nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Gesichtspunkte ausgerichtet werden. Da betroffene Kommunen auf Schleswig-Holsteiner Gebiet die Hauptlast der Start- und Landungen tragen, muss es auch Ziel der Landesplanung sein, die Einwohnerinnen und Einwohner vor zusätzlichen Belastungen zu schützen und Verbesserungen herbeizuführen.
- Die an Norderstedt angrenzenden Kommunen liegen im Ordnungsraum und können in Zukunft mehr Wohnungsbau ermöglichen. Da die Stadt Norderstedt als Mittelzentrum Versorgungsfunktionen auch für das Umland wahrnehmen muss (z.B. weiterführende Schulen), gehen hiermit erhöhte Aufwendungen für Infrastrukturkosten einher, die sich schon heute nur schwer prognostizieren lassen. Bei erhöhter Bautätigkeit im Umland kann sich diese Situation verschärfen. Die Stadt Norderstedt plädiert für mehr Unterstützung seitens des Landes oder für ein Modell, wie mit Umlandgemeinden eine Teilung der Infrastrukturkosten erreicht werden kann.

### **Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein:**

Die Stellungnahme der Städteverbandes Schleswig-Holstein wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.05.2019 als Tischvorlage vorgelegt. Der Entwurf der Stellungnahme lag der Verwaltung bei Redaktionsschluss dieser Einladung noch nicht vor